

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
-------------	-----------------------------	------------------------------	--------------------------

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 10.01.2022 bis zum 31.01.2022

Es sind keine Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
-------------	-----------------------------	------------------------------	--------------------------

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 -29.08.2022

1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 17.08.2022 (...) die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Victoria“ sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Victoria“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welt-erbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“ war die Caterpillar Global Mining Europe GmbH, Industriestraße 1 in 44534 Lünen. Diese Gesellschaft ist auch heute noch erreichbar. Die Caterpillar Global Mining Europe GmbH hat der Abteilung 6 Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen. Bei der Entscheidung und Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen um Bergschäden zu vermeiden handelt es sich grundsätzlich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und zuständigem Bergwerksunternehmer oder -eigentümer zu regeln sind, sofern dieser noch erreichbar ist. Diese Angelegenheiten fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde. Da die Bergwerkseigentümerin nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, teile ich Ihnen mit, dass ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. In einem hier vorliegenden Übersichtskartenwerk ist im Umfeld des Planvorhabens eine Unstetigkeitszone eingezeichnet, die auch das o.g. Planvorhaben betreffen könnte. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Die Unstetigkeit verläuft auf Ihrem Grundstück im südlichen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die RAG AG wurde mit E-Mail vom 30.08.2022 um Stellungnahme bis zum 14.09.2022 gebeten. Mit Stellungnahme vom 05.09.2022 wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend als solcher im Bebauungsplan aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis. Dem Hinweis wird gefolgt. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.
----------	---	--	---

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	Bereich von Westen nach Osten. Ich empfehle Ihnen, sich wegen der Unstetigkeit in Verbindung mit einem Bauvorhaben oder in Bergschadensangelegenheiten an die Bergwerksunternehmerin, hier die RAG Aktiengesellschaft, Im Welt-erbe 10 in 45141 Essen zu wenden. (...)		
2	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V., Stellungnahme vom 22.08.2022 (...) aus Sicht des Handelsverbandes NRW Westfalen-Münsterland spricht den keine Bedenken gegen die beabsichtigte 21. Änderung des FNP, "Kreuzstraße Nord". Interessen des Einzelhandels werden - soweit erkennbar - durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nicht berührt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.
3	Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Stellungnahme vom 18.08.2022 (...) der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Beckinghausen und wird im Norden und Westen durch das Begleitgrün und die Wegeführungen entlang des Dateln-Hamm-Kanals, im Osten durch die Kreuzstraße und im Süden durch die Gärten der vorhandenen Wohnbebauung und das Betriebsgelände des dort ansässigen Betriebs begrenzt. Das Plangebiet ist vor allem von dem inzwischen brach gefallenem ehemaligen Sportplatz geprägt, dessen Nutzung im Jahr 2012 eingestellt wurde. Seit Aufgabe der Nutzung des Sportplatzes im Jahr 2012 wurden verschiedene Zielsetzungen für die Wiedernutzung der Brachfläche formuliert. Die Wahl des Standortes für das neue Feuerwehrgerätehaus des Löschzug 2 in Beckinghausen ist das Ergebnis einer Standortanalyse, die die Feuerwehr der Stadt Lünen vorgenommen hat. Die übrigen südlich angrenzenden Flächen sollen einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden, um die Nachfrage von Handwerkern und kleinen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben nach kleinteiligen Gewerbegrundstücken zu bedienen. Im Norden des Plangebietes soll für die ansässige Bevölkerung der Bedarf nach einer öffentlichen Grünfläche mit integriertem Spielplatz gedeckt werden. Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzbarmachung des brachgefallenen ehemaligen Sportplatz-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	zes in Beckinghausen geschaffen werden. Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die 21. Änderung des Flächennutzungsplans "Kreuzstraße Nord". Wir behalten uns vor, im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens auf Basis detaillierterer Informationen eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben.	Die IHK wird im Rahmen des Verfahrensschrittes nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.	
4	Kreis Unna, Stellungnahme vom 29.08.2022 (...)ein großer Teil des Geltungsbereiches der FNP-Änderung war bisher unter der Nummer 20/32 im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. Im Rahmen der Bearbeitung des Projektes wurde der Altlasteneintrag nach Norden ausgedehnt, so dass nun der gesamte Geltungsbereich innerhalb der Altlastenkatasterfläche 20/32 liegt. Es handelt sich bei dieser Altablagerung, die weit über die eigentliche Sportplatzfläche hinausgeht, um eine Geländeanschüttung, die vermutlich im Zeitraum von Anfang der 1950er Jahre bis Anfang der 1960er vorgenommen wurde. In meinen Unterlagen werden Hausmüll, Bodenmaterial, Aschen und Bauschutt als mögliche Verfüllmaterialien genannt. Innerhalb der Altablagerung existiert ein aufgegebenen Sportplatz, der Mitte der 1960er unter Verwendung einer Kupferhüttenschlacke mit dem Handelsnamen „Kieselrot“ angelegt wurde. Untersuchungen aus dem Jahr 1998 belegten eine massive Belastung des Materials durch Dioxine und Furane. Sowohl der eigentliche Sportplatz als auch die umgebende Laufbahn waren betroffen. Im Jahr 1999 wurde der Kieselrotbelag unter gutachterlicher Begleitung beseitigt. Der Abschlussdokumentation der Focon GmbH vom Juli 1999 ist zu entnehmen, dass das Gelände nach dem Abtrag durch den Gutachter lediglich organoleptisch bemustert wurde. Eine analytische Abschlusskontrolle erfolgte nicht. Im Jahr 1988 wurde im Zuge von Arbeiten an der Uferspundwand des DHK, rechtes Ufer km 16,7, eine Probe aus der Kanaldammschüttung innerhalb der Altablagerung 20/36 entnommen und chemisch untersucht. Der Bericht des Hygiene-Institutes vom 12.07.1988 liegt mir vor. Damals wurden ausschließlich der Gehalte an Schwermetallen bestimmt. Es fielen erhöhte Gehalte der Parameter Kupfer, Zink, Nickel, Blei und Arsen ungefähr in der Kategorie Z 1.2 der LAGA auf. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an eine weitere Altlastenkatasterfläche mit der Erfassungsnummer 11/210. Es handelt sich dabei um eine verfüllte Geländehohlform.	Die Ausführungen werden zur	

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	Da sich diese Struktur nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb des Geltungsbereichs befindet, gehe ich an dieser Stelle nicht weiter auf sie ein. Zusätzlich sind insgesamt sieben verfüllte Bombentrichter aus dem zweiten Weltkrieg in meinen Unterlagen erfasst. Es ist zu beachten, dass es sich bei den Bombentrichtern um Detonationsstellen und nicht um Blindgängerstandorte handelt. Diese Detonationsstellen wurden zufällig im Rahmen einer nicht auf die Identifizierung von Kampfmittelresten ausgerichteten unvollständigen Luftbildauswertung identifiziert. Die im Auftrag des Kreises Unna durchgeführte Luftbildauswertung zielte auf die Ermittlung von Altlastenverdachtsflächen ab und ist hinsichtlich des Umfangs und der Anzahl der ausgewerteten Luftbildserien sowie in Bezug auf die Detailliertheit der Auswertung nicht mit den speziellen Auswertungsmöglichkeiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vergleichbar und kann diese nicht ersetzen. Für Aussagen zum Vorkommen von Blindgängern sind die mir vorliegenden Daten ausdrücklich nicht geeignet. Zu dem Geltungsbereich liegen mir die Gutachten „Durchführung orientierender Untergrunduntersuchungen auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes in Lünen-Beckinghausen“ vom 30.01.2017 und „B-Plan Lünen Nr. 221 Kreuzstraße Nord – Durchführung ergänzender Boden- und Bodenluftuntersuchungen im Bereich überplanter Flächen“ vom 05.07.2022 vor. Beide Gutachten wurden durch die HPC AG erstellt.	Kenntnis genommen. Bereits im Jahr 2017 wurde die Auskunft über mögliche Kampfmittelvorkommen innerhalb des Plangebietes bei der zuständigen Behörde eingeholt. Darin verweist der Kampfmittelbeseitigungsdienst auf zwei vermutliche Blindgängereinschlagstellen, die weitere Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung im Rahmen der Umsetzung der Planungen erfordern (Sondierungen). Die Informationen werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt, ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen. Sollten bei der erforderlichen Sondierung tatsächlich Kampfmittel gefunden werden, sind weitergehende Maßnahmen (z.B. temporäre Evakuierung der umliegenden Bevölkerung) erforderlich. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden FNP-Änderung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	Im Rahmen der Gutachten wurden 31 Rammkernsondierungen (RKS) und 6 flächenhafte oberflächennahe Untersuchungen (OMP) durchgeführt. Zusätzlich erfolgten 8 Bodenluftuntersuchungen. Im Gutachten aus dem Jahr 2017 fallen in der Mischprobe MP 3 aus dem Bereich der südlichen Sondierungen RKS 6 und RKS 7 erhöhte PAK-Gehalte von 17,94 mg/kg auf. Der Benzo-a-pyren-Gehalt liegt bei 1,2 mg/kg. In der Oberflächenmischprobe OMP 1 zeigen sich deutliche Dioxin- und Furangehalte von 658 ng/kg ITE. Außerdem wurden moderat erhöhte Schwermetall- und KW-Werte ermittelt. Das Gutachten aus dem Jahr 2022 dokumentiert Belastungen durch Dioxine und Furane zwischen 615 ng/kg ITE und 972 ng/kg ITE in den derzeitigen Grünflächen. Außerdem fielen leicht erhöhte LCKWWerte (max. 1,9 mg/kg) und erhöhte PAK-Gehalte (14 mg/kg, Benzo-a-pyren 0,9 mg/kg) im Süden auf. Hier zeigten sich auch deutlich erhöhte Kupferwerte (920 mg/kg). Die Bodenluftuntersuchungen ergaben lediglich leicht erhöhte Werte (BTEX max. 0,18 mg/m³, LCKW max. 0,085 mg/m³). Der Parameter Methan blieb unauffällig. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bis zu 1,4 m mächtige Auffüllungen existieren. Das Kieselrot im Bereich der eigentlichen Sportplatzfläche wurde beseitigt. In den umgebenden Grünflächen zeigen sich stark erhöhte Dioxin- / Furangehalt. Diese PCDD-/PCDF-Gehalte liegen oberhalb der Grenze der BBodSchV von 100 ng/kg ITE für Kinderspielflächen, jedoch knapp unterhalb der Grenze von 1.000 ng/kg ITE für Wohnbereiche. Der Gutachter erkennt kein Erfordernis für weitergehende Untersuchungen oder Restriktionen. Allerdings nennt er lediglich die Nutzungen Verkehrsflächen, Freiflächen, Feuerwehrfläche und Gewerbe. Auf die Nutzung als öffentliche Grünfläche und Kinderspielplatz geht er nicht explizit ein. Die bestehende Wohnnutzung im Norden ist aus seiner Sicht unproblematisch, da der Maßnahmenwert der BBodSchV für Dioxin / Furan von 1.000 ng/kg ITE unterschritten wird. Abschließend weist er darauf hin, dass davon auszugehen sei, dass die dioxinbelasteten Böden im Rahmen der Flächenentwicklung entfernt werden. Er empfiehlt eine anschließende analytische Überprüfung der Abtragsebene. Ich stimme der gutachterlichen Bewertung, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind, nicht zu. Aus meiner Sicht kann ein Flächennutzungsplan keine Nutzung darstellen, die aufgrund der Schadstoffgehalte nicht zulässig ist. Während die künftigen Nutzungsbereiche „Feuerwehrgerätehaus“, „Gewerbeflächen“, und „Pumpwerk“ unproblematisch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ entsprechend berücksichtigt. Durch die Aufstellung eines Sanierungskonzeptes,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	erscheinen, sind Maßnahmen hinsichtlich der Festsetzungen „Öffentliche Grünfläche mit Kinderspielfläche“ erforderlich. Außerdem ist die derzeitige Wohnnutzung im Norden weitergehend zu betrachten. Die Novellierung der Bundes-Bodenschutzverordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Allerdings sind die Sonderordnungsbehörden gehalten, die Vorgaben der Novellierung bei Maßnahmen, die früher beginnen und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausgehen, bereits jetzt anzuwenden. Demnach liegt für den südlichen Rand (MP 3 des Gutachtens aus dem Jahr 2017) mit 1,2 mg/kg Benzo-a-pyren eine Überschreitung des künftigen Prüfwerte für Benzo-a-pyren in Kinderspielflächen und auch in Park- / Freizeitflächen vor. Die Vorsorgewerte werden dort ebenfalls deutlich überschritten. Sämtliche oberflächennahen Flächenproben (OMP 1 sowie OMP 3 – OMP 7) überschreiten mit Gehalten zwischen 615 ng/kg ITE und 972 ng/kg ITE den Maßnahmenwert für Dioxine und Furane für Kinderspielflächen von 100 ng/kg ITE deutlich. Der Bereich des Wohnens mit Garten im Norden (OMP 3) weist PCDD / PCDF-Gehalte von 849 ng/kg ITE auf. Dieser Wert liegt zwar unterhalb der Maßnahmengrenze für Wohnen von 1.000 ng/kg ITE, aber deutlich oberhalb der Maßnahmengrenze von 100 ng/kg ITE für Kinderspielflächen. Der Runderlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass NRW)“ vom 14.03.2005 geht zwar nicht explizit auf die Parametergruppe PCDD / PCDF ein, stellt aber klar, dass in Wohngärten die Nutzungen „Nutzpflanzenanbau“ und „Kinderspielfläche“ nicht zu trennen sind und deshalb die jeweils strengeren Prüf- und Maßnahmenwerte bei der Beurteilung heranzuziehen sind. Dieser Intention folgend, sehe ich im Wohngarten des nördlichen Gebäudes den Maßnahmenwert von 100 ng/kg ITE als relevant an. Somit besteht dort das Erfordernis, Maßnahmen zu ergreifen. Die derzeitige Darstellung in der Begründung, dass eine Aufbereitung der Freiflächen im Rahmen der späteren Realisierung erfolgen werde, ist aus meiner Sicht nicht ausreichend. Ich sehe es als erforderlich an, ein Sanierungskonzept aufzustellen, das den Umgang mit den belasteten Materialein im Hinblick auf die vorgesehenen Planungen sowie hinsichtlich der bestehenden Wohngartennutzung im Norden detailliert vorgibt und auch den zeitlichen Ablauf der erforderlichen Maßnahmen konkretisiert.	als Bestandteil des Bebauungsplanes, wird sichergestellt, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan umsetzbar sind. Der Anregung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gefolgt ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden	Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	In der Begründung sollte das Konzept genannt und als verbindlich umzusetzen dargestellt werden. Ich rege an, den Kennzeichnungsbereich als belastete Fläche auf den gesamten Geltungsbereich auszudehnen. Da die Umsetzung der aufgeführten und aus meiner Sicht erforderlichen Punkte noch aussteht, bestehen aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus Sicht der Altlastenbearbeitung derzeit Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. (...)	FNP-Änderung. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden zwei gutachterliche Bodenuntersuchungen erstellt. Die fehlende analytische Abschlusskontrolle des sanierten ehem. Sportplatzes wurde im Gutachten von 2022 nachgeholt. Im Ergebnis konnten keine erhöhten Furan- oder Dioxingehalte mehr für den Bereich des ehemaligen Sportplatzes ermittelt werden. Dieser kann aus der Darstellung als Altlastenfläche entnommen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.
5	LWL, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe Stellungnahme vom 25.08.2022 (...) für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis „1. Bodenfunde“ im Bebauungsplan und in den textlichen Festsetzungen wie folgt zu aktualisieren: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche	Der Hinweis „1. Bodenfunde“ wird im Bebauungsplan sowie in den textlichen Festsetzungen entsprechend dem Vorschlag angepasst.	Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW). (...)		
6	Lippeverband, Stellungnahme vom 25.08.2022 (...) gegen die o.g. Planverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden: - Im "Erläuterungsbericht zur Vorplanung der Entwässerung (Kap. 2.1 Randbedingungen, S. 4) wird folgendes ausgeführt: "im Rahmen des Gutachtens wurden zwar keine Untersuchungen zur Versickerung von Niederschlagswasser durchgeführt, aber laut telefonischer Auskunft [...] ist [...] nicht damit zu rechnen, dass die die Versickerung möglich ist." Dieses Vorgehen ist nicht akzeptabel. Ein Bodengutachten zur Planung der Entwässerung, insbesondere von Niederschlagswasser, bedarf unbedingt einer detaillierten Untersuchung der Versickerungsmöglichkeiten. Auch auf gering durchlässige Böden ist eine partielle Versickerung von Niederschlagswasser möglich. - Ergänzend hierzu weisen wir darauf hin, dass die Begrifflichkeiten im Begründungsentwurf, wie z.B. „konventioneller Kanal“ und „Mulden-Rigolen-Anlage“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden FNP-Änderung. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der vorhandenen Altlastensituation zum Schutz des Grundwassers nicht zulässig. Weitere Ausführungen sind dem Bebauungsplan Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ zu entnehmen.	Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	präzisiert werden sollten. - Wir verweisen ebenfalls auf den §44 LWG NRW für die erstmals nach 1996 zu bebauenden Flächen. - Sollten sich durch die geplante Bebauung Wassermengen ändern, die unseren Anlagen zugeführt werden sollen, sind wir entsprechend einzubinden. (...)		
7	Arbeitskreis für Umwelt und Heimat, Stellungnahme vom 17.08.2022 (...)zur Aufstellung des B-Plans 221 „[Gewerbegebiet] Kreuzstraße-Nord“ und zur Änderung des FNP's haben wir keine naturschutzfachlichen Bedenken. Falls noch nicht vorgesehen, regen wir an: - Die im B-Plangebiet 221 vorhandenen Gehölze sind möglichst zu erhalten. - Die im B-Plangebiet 221 vorhandenen bzw. potenziellen Habitatbäume und Habitatstrukturen (Höhlen, Nischen, Spalten, Ritzen usw.) sind zu erfassen und möglichst zu erhalten – von dort bis zum nördlich gelegenen FFH-Gebiet Lippeaue ist es für flugfähige Arten bloß ein „Katzensprung“. - Auch der Volkspark Schwansbell und das NSG „In der Laake“ (dort wurden im Mai 2022 mehrere Nachtigallen gehört) liegen nicht weit vom B-Plangebiet 221 entfernt. Die Artenerhebungen des ehrenamtlichen Naturschutzes im Volkspark Schwansbell aus 2020 (s. unsere Stellungnahme zum B-Plan 234: „Viktoria-West Teil A“, Ziffer 8., vom 27.05.2022) sind beizuziehen – zumal die ASP I und II des Umweltplanungsbüros Uwedo (Stand: Juni 2018) bereits mehr als 4 Jahre zurückliegen. - Ausgleichsmaßnahmen für im B-Plangebiet 221 etwaig zu entnehmende Habitatbäume sowie die etwaige Anlage von Ersatzhabitaten sind direkt im B-Plangebiet 221 umzusetzen. - Das neue Feuerwehrgerätehaus für den Löschzug 2 (Beckinghausen) ist in Passivhausbauweise mit Dachbegrünung und Photovoltaik zu bauen, so, wie es unter dem Abwägungskriterium „Klimaverträglichkeit“ der VL-189/2021 zum Standortbeschluss des Rates vom 16.09.2021 ausgeführt worden ist. Darüber hinaus haben wir mehrere Anmerkungen / Anregungen: <u>Anmerkungen / Anregungen</u> 1. Sportplatz Beckinghausen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden FNP-Änderung sondern werden entsprechend im Bebauungsplan Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	Unter der Ziffer 1.2 der Begründung zum B-Plan 221 ist ausgeführt worden, dass die Nutzung des „inzwischen brach gefallenen ehemaligen Sportplatz[es]“ im Jahr 2012 eingestellt worden sei. Zur Vollständigkeit gehört, dass der Sportplatz Beckinghausen, wie einige andere ehemalige Sportplätze und Sporthallen auch, den Haushaltskonsolidierungsbeschlüssen des Rates der Stadt Lünen aus den 2000er Jahren gewollt zum Opfer gefallen ist. Der Ziffer 5.1. „Konsolidierungsvorgabe“ des Sportentwicklungskonzeptes 2007–2020 der Stadt Lünen, Stand: 08.11.2011, ist nämlich zu entnehmen, dass „der politische Auftrag zur Vorlage eines Sportentwicklungskonzeptes aus der Diskussion um das entsprechende Fachkonzept zur Haushaltskonsolidierung hervorgegangen“ sei. Weiter heißt es: „Die nachfolgende Tabelle weist die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Handlungsempfehlungen aus.“ Unter der Ifd. Nr. 14 dieser Tabelle findet sich der Arbeitstitel „Aufgabe Sportplatz ‚Beckinghausen‘“, wonach bereits im Jahr 2010 eine Konsolidierungssumme von 12.763 € eingeplant worden ist. Wir sehen in diesem damaligen Haushaltskonsolidierungsbeschluss des Rates die Ursache dafür, dass der Sportplatz Beckinghausen – ob als Wohnbaufläche, oder als Gewerbefläche, oder als Mischfläche, der politischen Diskussionen gab es in den Jahren bekanntlich mehrere – auf jeden Fall bebaut werden soll. Deswegen wir regen an: Der Fakt, dass der Rat der Stadt Lünen den Sportplatz Beckinghausen aus stadthaushalterischen Gründen aufgegeben hat, ist im weiteren Verlauf des Verfahrens deutlich zu benennen. 2. Kein Wohnen im B-Plangebiet 221 In der Sachdarstellung der VL-189/2021 hat die Fachverwaltung ausgeführt, dass „die Festsetzung eines Wohngebietes hinsichtlich der Beachtung des vorbeugenden Immissionsschutzes (zwei Betriebe gem. Abstandsliste in unmittelbarer Nachbarschaft)“ bauleitplanerisch „extrem schwierig“ sei. Wir fügen hinzu: 1.) Im Stadtteil Beckinghausen ist Nahversorgung im Grunde nicht vorhanden.		

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	2.) Die ehemalige Brandt-Gewerbefläche an der Stadtgrenze Lünen-Beckinghausen / Bergkamen-Oberaden wird – nachdem der zuständige B-Plan 186, 1. Änderung, bereits am 22.12.2010 Rechtskraft erlangt hat – jetzt mit Wohngebäuden bebaut. Vor diesen Hintergründen stimmen wir der Fachverwaltung in diesem Punkt vollumfänglich zu: Wohnen ist im B-Plangebiet 221 definitiv nicht angeraten. 3. Finanzielle Auswirkungen des B-Planverfahrens 221 für die Stadt Lünen Unter dem Abwägungskriterium „Finanzielle Auswirkungen“ der VL-247/2021 zum Beschluss zur Aufstellung des B-Plans 221 ist ausgeführt worden [Hervorhebungen durch uns]: „Ausgaben Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind Planungs- und Gutachtenkosten von der Stadt Lünen zu tragen. Darüber hinaus kann es ggf. erforderlich werden, bestimmte öffentliche Infrastrukturen auf Kosten der Stadt Lünen herzustellen.“ Inwieweit werden diese Ausgaben, die die Stadt Lünen zu tragen oder vorzufinanzieren hat, durch die Einnahmen der Grundstücksvermarktung nach Rechtskraft des B-Plans 221 gedeckt? Hierzu haben wir weder in der VL-247/2021, noch in der Begründung zum B-Plan 221 irgendetwas gefunden. Deswegen wir regen an: Die Einnahmen-Ausgaben-Situation ist im weiteren Verlauf des Verfahrens zu präzisieren und zu konkretisieren. 4. Neues Feuerwehrgerätehaus in Beckinghausen In der Sachdarstellung der VL-189/2021 zum Standortbeschluss des Rates vom 16.09.2021 ist ausgeführt worden, dass die Standortanalyse der Feuerwehr der Stadt Lünen ergeben habe, dass der Neubau des Feuerwehrgerätehauses für den Löschzug 2 (Beckinghausen) innerhalb des Plangebietes 221 optimal sei. Der Ziffer 5.4. der Begründung zum B-Plan 221 (Seite 13) i.V.m. der Abbildung 6 „Plan-konzept“ (Seite 13) ist zu entnehmen, dass die noch zu bauende Erschließungsstraße etwa in der Mitte der Ostgrenzes des B-Plangebietes 221 in die Kreuzstraße einmündet.		

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	Ob das neue Feuerwehrgerätehaus einen eigenen verkehrlichen Anschluss an die Kreuzstraße bekommen soll, was u.E. sinnvoll wäre, haben wir in der Begründung zum B-Plan 221 nicht gefunden. Mit Blick auf den Stadtteil Beckinghausen und im direkten Vergleich zum bestehenden, in die Jahre gekommenen Standort an der Hammer Straße ist das neue Feuerwehrgerätehaus im B-Plangebiet 221 in der Tat erheblich besser aufgehoben. Allerdings sehen wir straßenverkehrliche Restriktionen: Der Knoten Kamener Straße (B61) / Kreuzstraße und die Kreuzstraße selbst sind aus straßenverkehrlicher Sicht Nadelöhere: • Aufgrund der Förderschule und des Kindergartens ist die Kreuzstraße mit zwei gegenüberliegenden Fahrbahnverengungen ausgestattet, die nach unserer Überzeugung unbedingt erhalten bleiben müssen. • Darüber hinaus hat die Kreuzstraße an der Nordostgrenze des B-Plangebietes 221 eine Kurve, in die die Verkehrsteilnehmer*innen von der Kreuzstraße sehr schlecht einsehen können und umgekehrt. • Die straßenverkehrliche Leistungsfähigkeit des Knotens Kamener Straße (B61) /Kreuzstraße ist bereits für den Bestandsverkehr anerkanntermaßen unzureichend. Deswegen regen wir an: 1.) Damit die Fahrzeuge des Löschzuges 2 in Einsatzfällen vom neuen Feuerwehrgerätehaus derart in die Kreuzstraße einbiegen können, dass weder sie selbst, noch andere Verkehrsteilnehmer*innen auf der Kreuzstraße gefährdet sind, ist auf der Kreuzstraße eine Lichtsignalanlage (ähnlich wie an der Kupferstraße) zu installieren, die vom Löschzug 2 direkt beeinflusst werden kann. 2.) Die bestehende Lichtsignalanlage des Knotens Kamener Straße (B61) / Kreuzstraße ist dahingehend umzurüsten, dass sie vom Löschzug 2 in Einsatzfällen direkt beeinflusst werden kann. 5. Gewerbegebiet für nicht störende Gewerbebetriebe (GEe) in Beckinghausen Mit Blick auf die bestehende Wohnbebauung südlich des B-Plangebietes 221, die Förderschule und den Kindergarten können wir die stadtplanerische Konzeption, die be-		

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	reits in der Sachdarstellung der VL-247/2021 (Seite 5) zum Beschluss zur Aufstellung des B-Plans 221 zum Ausdruck gebracht worden ist, sehr gut nachvollziehen: Im B-Plangebiet 221 sollen – neben dem neuen Feuerwehrrätehaus für den Löschzug 2 (Beckinghausen) – ausschließlich nicht störende Gewerbebetriebe, insb. Handwerks- sowie kleine Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, angesiedelt werden. Die stadtplanerische Konzeption wirft allerdings Fragen auf: 1.) Wie attraktiv ist die Lage für die Zielgruppe Handwerks- sowie kleine Produktions- und Dienstleistungsbetriebe? Anders als der Löschzug 2, dessen Einsatzgebiet „nur“ Beckinghausen ist, werden die Fahrzeuge der Zielgruppe – vielleicht nicht täglich, aber zumindest mehrmals pro Woche – im gesamten Lünen Stadtgebiet unterwegs sein. Dafür liegt das B-Plangebiet 221 u.E. „ziemlich weit weg vom Schuss“. 2.) Die unter der obigen Ziffer 3. beschriebenen straßenverkehrlichen Restriktionen – der Knoten Kamener Straße (B61) / Kreuzstraße und die Kreuzstraße selbst – betreffen die Zielgruppe u.E. stärker als den Löschzug 2, zumal davon auszugehen ist, dass den sich im B-Plangebiet 221 ansiedelnden Handwerks-, Produktions- und Dienstleistungsbetrieben niemals eine Lichtsignalbeeinflussung zugestanden werden wird. Wie kann den straßenverkehrlichen Restriktionen begegnet werden? 3.) Jeder/jede – auch die WZL – darf sich selbstverständlich alles Mögliche wünschen. Aber: 3a) Wie groß ist die Nachfrage nach „kleinteiligen Gewerbegrundstücken von Handwerkern und kleinen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben“ (s. Seite 5 der Sachdarstellung der VL-247/2021 zum Beschluss zur Aufstellung des B-Plans 221) in Lünen tatsächlich? 3b) Unterstellt, dass die Nachfrage nach kleinteiligen Gewerbegrundstücken tatsächlich groß ist: Warum sollten Handwerks- kleine Produktions- und Dienstleistungsbetriebe ausgerechnet das B-Plangebiet 221 so attraktiv finden, sich dort anzusiedeln? Deswegen regen wir an: Das stadtplanerische Konzeption, nicht störende Gewerbebetriebe, insb. Handwerks- sowie kleine Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, anzusiedeln, ist auf Plausibilität		

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	zu überprüfen. 6. Entwässerung des B-Plangebietes 221 6.1 Starkregengefahrenkarte In der Begründung zum B-Plan 221 sind wir über die Abbildung 4 (Seite 8) „Starkregengefahrenkarte SAL (n=100)“ gestolpert. Diese Starkregengefahrenkarte taucht auch im Umweltbericht der Teams „Stadtplanung“ und „Umweltschutz und Klima“ (Stand: Juli 2022) auf der Seite 16 (Abb. 9) auf. Hierzu haben wir mehrere Anmerkungen: 1.) Die senkrechte Beschriftung der Kreuzstraße ist durch „...beller Weg“ (es drängt sich auf: „Schwansbeller Weg“) überlagert. 2.) Es ist uns schwer gefallen, uns in der Starkregengefahrenkarte zurechtzufinden: Die Kreuzstraße, insbesondere der in Ost-West-Richtung verlaufende Querschlag, ist nicht gut erkennbar. 3.) „n=100“ mag bedeuten, dass ein 100-jährliches Starkregenereignis gerechnet worden ist. Wir hätten uns gefreut, wenn die zugrunde gelegte Regenspende in $l/(m^2 \cdot h)$ oder $l/(m^2 \cdot s)$ angegeben worden wäre. 4.) Eine Legende fehlt leider völlig, so dass den in unterschiedlichen Farben dargestellten Flächen keine Wasserhöhen zugeordnet werden können. Dies wäre aber v.a. mit Blick auf die in Süd-Nord-Richtung parallel zueinander verlaufenden bunten Streifen wichtig. 5.) Wir hätten uns gefreut, wenn zusätzlich zum Ausschnitt des B-Plangebietes 221 ein größerer Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte abgebildet worden wäre, um die Starkregengefahrensituation in den angrenzenden Flächen erkennen zu können. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass es keineswegs ausreicht, bloß die Starkregengefahrensituation im B-Plangebiet 221 zu betrachten. Denn gemäß obergerichtlicher Rechtsprechung bzw. aus (amts)haftungsrechtlichen Gründen obliegt es allein der zuständigen Planungsbehörde, etwaig ungünstige Wirkungen, die vom gegenständlichen B-Plangebiet (hier: 221) auf die angrenzenden Bestandsflächen ausgeübt werden könnten, mitzubetrachten. Die abgebildete Starkregengefahrenkarte ist für uns unbrauchbar. Deswegen regen wir an:		

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	Im weiteren Verfahren sind aussagekräftige Starkregengefahrenkarten zu erarbeiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. <u>6.2 Der Erläuterungsbericht des Planungsbüros Schubert</u> Dem „Erläuterungsbericht zur Vorplanung der Entwässerung“ des B-Plangebietes 221 des Planungsbüros Schubert (Stand: 06.07.2022) haben wir entnommen: <u>Ziffern 3.1 und 3.2 (Seite 10):</u> In der noch zu bauenden Erschließungsstraße soll ein neuer Schmutzwasserkanal – nicht: Mischwasserkanal – gebaut werden, in den das Schmutzwasser der sich im südlichen Teil des B-Plangebietes 221 ansiedelnden Gewerbebetriebe eingeleitet werden soll. Als Vorflut für diesen neuen Schmutzwasserkanal soll der in der Kreuzstraße vorhandene Mischwasserkanal dienen. Dies ist aus unserer Sicht in Ordnung. Den Ziffern 3.1 und 3.2 ist nicht zu entnehmen, ob auch das Schmutzwasser des im nördlichen Teil des B-Plangebietes 221 zu errichtenden Feuerwehrrätehauses in diesen neuen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden soll. Deswegen regen wir an: Im weiteren Verfahren ist zu erläutern, wo das Schmutzwasser des neuen Feuerwehrrätehauses eingeleitet werden soll. <u>Ziffer 2.2 „Erläuterung des Entwässerungssystem[s]“ (Seite 4):</u> Im B-Plangebiet 221 fallen zwei Arten von Niederschlagswässern an, nämlich: A) auf den zukünftigen öffentlichen Flächen (v.a. auf den Verkehrsflächen, aber auch auf dem vorgesehenen Spielplatz und dem vorgesehenen Quartiersplatz); B) auf den zukünftigen Gewerbegrundstücken und dem zukünftigen Feuerwehrrundstück. Die Sammlung, die Vorbehandlung und die Rückhaltung dieser Niederschlagswässer sollen getrennt voneinander erfolgen. Das halten wir für sinnvoll. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser (Art A), soll		

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	in einer noch zu bauenden, offenen Kastenrinne entlang der noch zu bauenden Erschließungsstraße gesammelt und einer im nördlichen Teil des B-Plangebietes 221 noch zu bauenden Mulden-Rigolen-Anlage zugeführt werden, die das Wasser zurückhalten und reinigen soll. Das halten wir ebenfalls für sinnvoll. Wir haben uns allerdings über die Ausführungen, was mit dem auf den zukünftigen Gewerbegrundstücken und auf dem zukünftigen Feuerwehrgrundstück anfallenden Niederschlagswasser (Art B) geschehen soll, gewundert: Dieses Niederschlagswasser (Art B) soll dort dezentral zurückgehalten, behandelt und über Hausanschlussleitungen in einen konventionellen Kanal eingeleitet, der im Bereich der Erschließungsstraße neu hergestellt werden soll. Wir haben mehrere Fragen: • Was bedeutet „dort“? Soll dieses Niederschlagswasser (Art B) auf den zukünftigen Gewerbegrundstücken und dem zukünftigen Feuerwehrgrundstück dezentral zurückgehalten und behandelt werden? • Falls ja: Wie soll das auf den zukünftigen Gewerbegrundstücken und dem zukünftigen Feuerwehrgrundstück anfallende Niederschlagswasser (Art B) behandelt werden? • Wohin soll dieses Niederschlagswasser (Art B) anschließend fortgeleitet werden? Das alles erfährt man aus der „Erläuterung des Entwässerungssystem[s]“ nicht. Nachdem man die weiteren Kapitel studiert hat, ist man leider nicht viel schlauer. <u>Ziffer 2.5 „Einzugsflächen“ (Seite 6):</u> Im letzten Absatz ist die „Restfläche der Grundstücke“ ermittelt worden: »11.200 m². Fragen: • Sind darin nur die Gewerbegrundstücke enthalten? • Oder ist darin auch das Feuerwehrgrundstück enthalten? Falls ja: Wie groß ist die Fläche des Feuerwehrgrundstücks? <u>Ziffer 2.6 „Vorflut“ (Seite 6):</u> Der Absatz lautet: „Als Vorflut für das anfallende Niederschlagswasser dient ein Bach, der nördlich des Plangebiets verläuft und kanalisiert unter der Kreuzstraße verläuft. Die Einleitung er-		

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	folgt auf der westlichen Seite der Kreuzstraße an einem offenen Bauwerk, bevor der kanalisierte Bach gedükert den Datteln-Hamm-Kanal kreuzt.“ Fragen: • Welcher Bach ist das? • Wo „nördlich des B-Plangebietes 221“ verläuft dieser Bach? • Welches Niederschlagswasser soll dieser Bach aufnehmen? Nur das auf den zukünftigen öffentlichen Flächen (Verkehrsflächen, Spielplatz und Quartiersplatz) anfallende Niederschlagswasser (Art A)? Oder das auf den zukünftigen Gewerbegrundstücken und dem zukünftigen Feuerwehrgrundstück anfallende Niederschlagswasser (Art B)? Oder beide Niederschlagswasserströme? • Wohin fließt der Bach, nachdem er den Datteln-Hamm-Kanal unterdükert hat? In die Lippe? • Hängen dieser Bach und das in der Nordostecke des B-Plangebietes 221 bestehende Pumpwerk des SAL hydraulisch bzw. wasserwirtschaftlich zusammen? <u>Ziffer 2.8 (Seite 7):</u> Der zweite Absatz lautet [Hervorhebungen durch uns]: „Die Einleitung des Niederschlagswassers von den Gewerbegrundstücken [und dem Feuerwehrgrundstück?] in das öffentliche Entwässerungssystem erfolgt ebenfalls gedrosselt, um die Freiflächen und Parkplätze der Gewerbegrundstücke [und des Feuerwehrgrundstücks?] bei Starkregenereignissen für die Rückhaltung nutzen zu können.“ Haben wir diese Ausführungen insgesamt so zu verstehen, dass das Niederschlagswasser (Art B) „über Hausanschlussleitungen in einen konventionellen Kanal eingeleitet“ (s. Ziffer 2.2), von dort „in das öffentliche Entwässerungssystem“ eingeleitet und von dort weiter zu Kläranlage geleitet werden soll? <u>Fazit</u> Der „Erläuterungsbericht zur Vorplanung der Entwässerung“ des Planungsbüros Schubert wirft für uns mehr Fragen auf, als dass er uns Antworten gibt. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass solches Niederschlagswasser, welches auf – gemäß Bauleitplanung absehbar – nicht stark verschmutzten Flächen anfällt und obendrein auch noch gereinigt wird, gemäß dem sogenannten „Trennerlass“ (Runder-		

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	lass IV-9 031 001 2104 des MUNLV vom 26.05.2004) nicht (mehr) der Kläranlage zugeführt, sondern in ein Gewässer eingeleitet werden muss. <u>Anregungen</u> 1.) Im weiteren Verlauf des Verfahrens möge das Planungsbüro den Erläuterungsbericht zur (Vor)Planung der Entwässerung überarbeiten und klare Antworten auf unsere Fragen direkt einarbeiten. 2.) Unabhängig davon möge überprüft werden, inwieweit die Installation von Niederschlagswasserauffangzisternen im B-Plangebiet 221 mit Blick auf Starkregenschutz sinnvoll sein könnte. (...)		
8	Pledoc, Stellungnahme vom 25.07.2022 (...) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Auflistung der nicht betroffenen Versorgungsanlagen	Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
9	RAG Aktiengesellschaft, Stellungnahme vom 29.08.2022 Leitungsabfrage über BIL-Auskunft Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	SAL, Stellungnahme vom 19.08.2022 <u>1. Öffentliche Entwässerungsanlagen</u> Die öffentlichen Entwässerungssysteme (Kanalisation, Rückhaltebecken etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bemessen werden. Hierbei werden je nach Bebauung und Schutzgütern Regenereignisse zugrunde gelegt, bei denen das Abwasser nicht aus dem Entwässerungssystem austreten darf. In Lünen muss ein 5-jährliches Regenereignis ohne Austritte aus der Kanalisation abgeleitet werden. Bei den zunehmend außergewöhnlichen Starkregenereignissen werden die Belastungsgrenzen der Kanalisation kurzfristig zum Teil erheblich überschritten. Dies kann zu einer oberflächigen Überflutung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Privatgrundstücken etc. führen. Die Entwässerung im Erschließungsgebiet ist als Trennkanalisation zu erstellen. Das Schmutzwasser ist an der Mischwasserkanalisation in der Kreuzstraße anzuschließen. Das Regenwasser ist über Kanäle, Rinnen, Mulden etc. über ein Rückhaltebecken Richtung Einlaufbecken Düker Rotherbach (Dükerbauwerk unter Datteln-Hamm-Kanal) zu leiten. Das Einlaufbauwerk steht im Eigentum der Wasserstraßenverwaltung des Bundes. Hier muss für den Regenwasseranschluss eine Genehmigung eingeholt werden. Eine eventuelle Regenklärung und Regenrückhaltung (ggf. auch für Starkregen) ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Unna abzustimmen. Ebenfalls ist eine Einleitungsgenehmigung gemäß WHG § 8 zu erwirken. Genehmigungsinhaber wird der SAL. Des Weiteren ist eine Kanalnetzanzeige nach § 57 LWG bei der Bezirksregierung Arnsberg zu tätigen. Die Entwässerungsanlagen werden nach Erstellung in das Anlageneigentum des SAL übergehen. <u>2. Überflutungssicherheit geplanter privater Grundstücke</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden FNP-Änderung sondern werden entsprechend im Bebauungsplan Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	Grundstücke mit einer angeschlossenen, abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m² bedürfen einer Überflutungs- bzw. Notfließwegbetrachtung. Dieser Nachweis muss im Rahmen der Entwässerungsanträge Teil der Planung zur Grundstücksentwässerung sein. Es ist sicherzustellen, dass im Regelbetrieb kein Regenwasser von den privaten Grundstücken auf die Verkehrsflächen abfließt. Die Entwässerung der auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswasser muss über eine leitungsmäßige Verbindung an die Regenwasserkanalisation erfolgen. Der SAL empfiehlt, zum Schutz von Leben und Gütern bei Überflutungsgefahren, alle Gebäudeöffnungen (z.B. Türen, Fenster, Kellerlichtschächte) zu schützen. Bei der Modellierung des Baugeländes ist in Abhängigkeit der Topografie darauf zu achten, dass die Fließwege des oberflächlich abfließenden Regenwassers nicht durch die geplanten Gebäude gänzlich unterbrochen werden. Ein Aufstau des Regenwassers vor den Gebäuden bzw. den Gebäudeöffnungen ist zu vermeiden. Eine Voraussetzung für einen funktionierenden Überflutungsschutz ist der Einbau der erforderlichen Schutzeinrichtungen gegen einen Rückstau aus der Kanalisation, unter Beachtung der Rückstauenebene (Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen etc.). Gebäude sind unter Berücksichtigung der wechselnden Grundwasserstände zu planen und zu bauen. Dabei ist zu beachten, dass das Wasser aus Drainagen nicht der öffentlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden darf. Keller einschließlich Kellerschächte sind daher so abzudichten, dass diese Abdichtung auch ohne Drainage auf Dauer funktioniert. <u>3. Überflutungssicherheit des Erschließungsgebiets</u> Im Starkregenfall fließt ein wesentlicher Teil des Niederschlagswassers des gesamten Grundstückes aufgrund der topografischen Lage in den westlichen Bereich des Grundstückes. Aufgrund der Verwallungen zum Datteln-Hamm Kanal und zu Nachbargrundstücken Richtung Süd-Westen sammelt sich das Niederschlagswasser dort und bildet hohe Wasserstände oberhalb von 0,5m. Ohne besondere Schutzmaßnahmen der geplanten Grundstücke in diesem Bereich ist eine hohe Überflutungsgefährdung festzustellen. Aufgrund der jetzigen topografischen Konstellation des Grundstückes, zeigt die Starkregengefahrenkarte Lünens bei einem extremen Regenereignis umfangreiche Wassereinstauflächen nahezu auf dem gesamten Grundstück. Bei den Planungen des Erschlie-		

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	Bungsgebietes ist daher den anfallenden Niederschlagswassermengen Rechnung zu tragen. Die Auswirkungen der geplanten Bebauungen und die dadurch einhergehende, zusätzliche Verdichtung und Versiegelung von Flächen, wird einen zusätzlichen Zufluss von Niederschlagswasser zu den bereits jetzt schon vorhandenen Überflutungsbereichen bedeuten. Es ist sicherzustellen, dass sich dadurch keine zusätzlichen Gefährdungen umliegender Bebauungen ergeben. Eine Betrachtung/ Simulation der der sich ergebenden Überflutungsbereiche bzw. Notfließweg ist zwingend erforderlich. (siehe Starkregenkarte im Anhang).		
11	Ver.di, Stellungnahme vom 28.07.2022 (...) die uns zugesandten Unterlagen reichen wir zurück. Wir können dazu keinerlei Angaben machen. Wir haben keine Verbindung / Kenntnisse über die Flächen der Stadt Lünen. Seit vielen Jahren gibt es auch keine Geschäftsstelle mehr von uns in der Stadt Lünen. (...)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ver.di wird im weiteren Verfahren nicht weiter beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes / Westdeutsche Kanäle, Stellungnahme vom 25.08.2022 (...) zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Beckinghausen, Flur 5, Flurstücke 620, 621,662 und 661 und grenzt am südlichen Ufer im Bereich von ca. km 17,0 an den Datteln-Hamm-Kanal (DHK). Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzbarmachung eines ehemaligen Sportplatzes in Lünen-Beckinghausen geschaffen werden. Bereits im Rahmen des Scopings wurde seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Westdeutsche Kanäle zum Vorhaben Stellung genommen. Hierauf beziehe ich mich und verweise auf meine Email vom 22.10.2021. Die hierin aufgeführten Aspekte fanden insbesondere auch bezogen auf die vorliegende Entwässerungsplanung keine Berücksichtigung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde nicht eingehalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden FNP-Änderung sondern werden entsprechend im Bebauungsplan Nr. 221 „Kreuzstraße Nord“ berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie eine Entwässerung in den Datteln-Hamm-Kanal (DHK), auch während der Bauzeit, nicht zulässig sind. Darüber hinaus weise ich grundsätzlich nochmals darauf hin, dass im betreffenden Bereich die Kanalhaltung in Dammlage verläuft. Dämme sind hochsensible technische Bauwerke. Es werden hohe Anforderungen an die Standsicherheit von Dämmen gestellt. Die Standsicherheit des Dammkörpers sowie die ständige Überwachung und Unterhaltung des Dammbauwerkes müssen gewährleistet sein. Zudem ist folgendes zu berücksichtigen: Der betreffende nördlich des Plangebietes verlaufende Bach, der als Vorflut für das anfallende Niederschlagswasser dienen soll, unterquert im weiteren Verlauf im WSVeigenen Roter-Bach-Düker Nr. 21 den DHK bei km 17,063. Die hydraulische Bemessung des Dükers ist hinsichtlich der Einleitungsmenge zu berücksichtigen. Gemäß Rückmeldung des für die Unterhaltung dieses Bauwerkes zuständigen Fachgebietes kann zumindest der in der Vorbemessung errechnete Drosselabfluss von $Q = 4,0$ l/s, zusätzlich durch das Dükerbauwerk aufgenommen werden. Ferner ist bezogen auf die geplante Anbindung eines Geh- und Radweges zum DHK folgendes zu berücksichtigen: - Für die Nutzung bundeseigener Wasser- und Landflächen bzw. Anlagen / Bauwerke ist der Abschluss eines Vertrages mit dem zuständigen WSA Westdeutsche Kanäle erforderlich. - Die Details zur Anbindung eines Geh- und Radweges an den Betriebsweg sowie zu einer etwaigen Verlegung von Entwässerungsleitungen, insbesondere die Lage sind zuvor mit dem WSA Westdeutsche Kanäle abzustimmen. Die oben aufgeführten Aspekte sind entsprechend bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen. Im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 221 bzw. zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das WSA Westdeutsche Kanäle zu beteiligen.	Dem Hinweis wird gefolgt.	Dem Hinweis wird gefolgt.

Flächennutzungsplan Lünen, 21. Änderung „Kreuzstraße Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 31.01.2022-04.03.2022

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.07.2022 bis zum 29.08.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	E-Mail im Rahmen des Scoping-Termins (...) Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie eine Entwässerung in den DHK nicht zulässig sind. Darüber hinaus weise ich grundsätzlich noch darauf hin, dass im betreffenden Bereich die Kanalhaltung in Dammlage verläuft. Dämme sind hochsensiblen technische Bauwerke. Es werden hohe Anforderungen an die Standsicherheit von Dämmen gestellt. Die Standsicherheit des Dammkörpers sowie die ständige Überwachung und Unterhaltung des Dammbauwerkes müssen gewährleistet sein. Bei Ihrer Planung bitte ich die o.g. Aspekte entsprechend zu berücksichtigen. Im weiteren Verfahren bitte ich das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle, Münsterstr. 77 in 48431 Rheine, wsa-westdeutsche-kanale@wsv.bund.de, zu beteiligen.		
	Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange: • Stadt Bergkamen, Stellungnahme vom 25.08.2022 • Stadtwerke Lünen, Stellungnahme vom 29.08.2022 • RAG AG Essen, Stellungnahme vom 05.09.2022 • WZL, Stellungnahme vom 24.08.2022 sind keine Anregungen oder Bedenken zu dem Bebauungsplan vorgetragen worden.		